

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 26. August 1950

INr.95

Tag	Inhalt	Seite
8.8.50	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden	855
21.8.50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr	856

### Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden.

Vom 8. August 1950

Auf Grund § 6 des Gesetzes vom 22. März 1950 über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden (GBL S. 288) wird bestimmt:

#### § 1

(1) Bei Sammlungen nach § 2 Ziffer 1 des Gesetzes müssen die Sammlungsbeauftragten einen Ausweis einer Partei oder einer Massenorganisation, der sie zur Durchführung der Sammlung berechtigt, bei sich führen.

(2) Die nach § 2 Ziffer 2 des Gesetzes genehmigungsfreien Sammlungen bei der Ausübung des Kultes (Gottesdienste, Bibelstunden, Andachten, Exerzitien, Wallfahrten u. ä.) beschränken sich nicht nur auf baulich umschlossene und kircheneigene Veranstaltungsräume. Die Sammlungen dürfen jedoch nicht über den Kreis der Teilnehmer an der Veranstaltung hinausgehen.

(3) Die Werbung für Sammlungen nach § 2 des Gesetzes darf nur im Kreise der Mitglieder der politischen Partei oder der demokratischen Massenorganisation oder der Teilnehmer an der religiösen oder weltanschaulichen Veranstaltung erfolgen.

#### § 2

Anträge auf Genehmigung einer öffentlichen Sammlung oder Veranstaltung zur Erlangung von Spenden müssen enthalten:

- Nachweis der Gemeinnützigkeit der Sammlung oder Veranstaltung,
- Dauer der Sammlung oder Veranstaltung,
- Angaben darüber, wie die Sammlung oder Veranstaltung durchgeführt werden soll.

#### § 3

Bei der Teilnahme der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Parteien, Organisationen oder Körperschaften an einer genehmigten öffentlichen Sammlung oder Veranstaltung zur Erlangung von Spenden

den ist hierüber Mitteilung an die genehmigende Stelle zu machen.

#### § 4

(1) Die nach dem Gesetz genehmigungspflichtigen öffentlichen Sammlungen oder Veranstaltungen dürfen nur mit nummerierten Sammlisten oder mit besonders gesicherten Sammelbehältern durchgeführt werden.

(2) Auf den Sammlisten, deren Spalten für die Einzeichnung des Spendenbetrages durch Schraffierung besonders zu sichern sind, müssen angegeben sein:

- der Veranstalter,
- die genehmigende Stelle und die Genehmigungsnummer,
- die Dauer und der Zweck der Sammlung oder Veranstaltung,
- der Gebietsteil der Deutschen Demokratischen Republik, für den die Sammlung oder Veranstaltung genehmigt ist.

(3) Werden zur Erlangung der Spenden Sammelbehälter (Büchsen, Schachteln od. dgl.) verwendet, so sind diese durch Siegel, Plomben, Stempel u. ä. besonders gesichert zu verschließen. Die Sammlungsbeauftragten haben einen nummerierten Ausweis bei sich zu führen, der die im Abs. 2 aufgeführten Angaben enthalten muß.

(4) Bei der Ausgabe der Sammlisten und Ausweise sind diese mit dem Namen des Sammlungsbeauftragten sowie mit einem Siegel- oder Stempelabdruck und der Unterschrift eines Beauftragten oder Vertreters des Veranstalters zu versehen.

#### § 5

(1) Eine genehmigungspflichtige öffentliche Sammlung oder Veranstaltung zur Erlangung von Spenden ist auch dann gegeben, wenn die Gewährung der Spende auf Grund von Werbematerial erfolgt, dessen Geldwert gering ist.

(2) Wird die Spende auf Grund von Werbematerial gegeben, so bedarf es keiner Sammlisten oder -behälter, wenn aus dem Werbematerial der hierfür zu spendende Betrag ersichtlich ist. Ist dieser nicht